

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/7829 –**

### **Leistungsniveau der gesetzlichen Altersrente, Riesterförderung und Grundsicherung im Alter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung erklärte im Oktober 2007, dass der Gesetzgeber mit der öffentlich geförderten Riesterrente „bewusst ein Instrument geschaffen hat, von dem gerade auch Geringverdienende überproportional profitieren.“ (Bundestagsdrucksache 16/6898). Das Politikmagazin Monitor hat am 10. Januar 2008 einen Bericht gesendet, der aufzeigt, dass die private Vorsorge kein verlässlicher Schutz gegen Altersarmut ist. Die Sendung konzentrierte sich auf das Problem, dass Rentenansprüche von Geringverdienenden bei einem möglichen Bezug von Grundsicherung im Alter komplett auf diese angerechnet werden. Die Hauptaussage der Sendung war, dass sich für bestimmte Gruppen mit geringen beitragspflichtigen Einkommen oder Lücken in der Erwerbsbiografie eine private Alterssicherung nicht lohne.

Monitor zitiert eine – bislang nicht öffentliche – Analyse der deutschen Rentenversicherung, nach der ein Versicherter mit 32 Beitragsjahren und durchschnittlichem Einkommen bei Renteneintritt im Jahr 2030 mit gesetzlicher Rente plus Riesterrente nicht über das Grundsicherungsniveau kommt. In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu der genannten Sendung führt das Ministerium aus, dass 27 Jahre Beitragszahlungen bei einem rentenversicherungspflichtigen Durchschnittsverdiener ausreichen, um das Grundsicherungsniveau von 627 Euro zu erreichen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/6898) führt die Bundesregierung aus, dass eine Person über 45 Jahre rund 1 450 Euro, über 40 Jahre rund 1 625 Euro oder 35 Jahre rund 1 850 Euro im Durchschnitt brutto aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit verdient haben muss, um aktuell einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen, der oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt.

Durch den Fernsehbeitrag ist die Problematik Altersarmut und der rentenpolitischen Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, diese zu verhindern, erneut auf die politische Agenda gerückt. Ins Zentrum der Debatte um Alters-

armut und Rentenpolitik gehört die politisch gewollte Niveauabsenkung bei der gesetzlichen Rentenversicherung, die maßgeblich zur vorsehbaren Wiederkehr von Altersarmut beiträgt. Die Möglichkeiten und Grenzen einer öffentlich geförderten, privaten Altersvorsorge, diese Niveauabsenkung zu kompensieren, müssen kritisch überprüft werden. Insbesondere die Leistungsfähigkeit der privaten Altersvorsorge – Kosten und Nutzen für verschiedene Gruppen/Akteure, sozial selektive Wirkungen etc. – gilt es kritisch zu beleuchten.

Im Rentenversicherungsbericht 2007 prognostiziert die Bundesregierung in der Übersicht B 8 auf S. 39 das Versorgungsniveau im Alter für bestimmte Rentenzugangsjahrgänge. Für 2021 kommt die Bundesregierung auf ein Sicherungsniveau vor Steuern von 46,2 Prozent aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei Hinzuziehung der maximalen Riesterrente auf 50,3 Prozent. Diese Zahlen sind nur nachvollziehbar, wenn zugleich die Annahmen offen gelegt werden, die diesen Schätzungen zugrunde liegen. Diese gilt es nachzuweisen, zumal die Prognose bedeutet, dass in 15 Jahren das Leistungsniveau aus der GRV und der privaten Altersvorsorge (Riesterrente) noch unter dem heutigen von rund 51 Prozent liegt, das allein die GRV erbringt. Die private Altersvorsorge kann demnach den Leistungsverlust aus der GRV nicht kompensieren, wie es das Ziel der Regierungspolitik ist.

1. Welche Annahmen liegen der zitierten Prognose (B 8, S. 39) im Rentenversicherungsbericht zugrunde?
  - a) Von welcher Bruttoentgeltentwicklung geht die Bundesregierung in den Jahren 2002 bis 2030 aus (jährlich in Euro)?
  - b) Von welcher Nettoentgeltentwicklung vor Steuern geht die Bundesregierung in den Jahren 2002 bis 2030 aus (jährlich in Euro)?
  - c) Von welcher Entwicklung der Abgabenquote der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach § 154 SGB VI geht die Bundesregierung für denselben Zeitraum aus (bitte einzeln ausweisen: Steuerquote, Sozialversicherungsbeitragsquote und Riesterprämienquote)?
  - d) Welche Entwicklung des aktuellen Rentenwerts unterstellt die Bundesregierung für denselben Zeitraum (jährlich in Euro)?
  - e) Welchen Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts unterstellt die Bundesregierung für die Jahre 2002 bis 2030 (jährlich)?
  - f) Welcher Sozialversicherungsbeitrag für Rentner und Rentnerinnen wird für die Jahre 2002 bis 2030 unterstellt (jährlich)?
  - g) Welche Steuerquote wird für Rentner und Rentnerinnen (Alleinstehende/r, der/die außer GRV und Riesterrente kein Einkommen hat) für den Zeitraum 2002 bis 2030 (jährlich nach Rentenzugang)?
  - h) Welche Entwicklung des Riester-Sparkapitals wird 2002 bis 2030 unterstellt (jährlich in Euro); hier bitte einzeln aufzuführen: die jährliche Einzahlungen brutto und netto (also abzüglich Provision, Verwaltungskosten etc.); der jährliche Stand des Riesterkapitals einschließlich Zinseszins sowie die Zinssätze 2002 bis 2030 (jährlich)?
  - i) Welche gesamtwirtschaftliche Riesterquote der Arbeiter und Angestellten unterstellt die Bundesregierung 2002 bis 2030 (jährlich) (dabei bitte separat ausführen: „riesternde“ Arbeiter/Angestellte zur Zahl aller förderberechtigten Arbeiter und Angestellten sowie die Ausschöpfung der Förderquote bei den „riesternden“ Arbeitern und Angestellten – volle Förderung/anteilige Förderung)?
  - j) Welches Lebensjahr wurde beim Zugang sowie der Riesterrentenbezugsdauer bei den Rentenzugängen 2010 bis 2030 unterstellt (jährlich nach Zugangsjahr)?

Antwort zu den Fragen 1a bis 1j.

Gemäß § 154 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Gemäß § 154 Abs. 1 enthält der Bericht Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren. Entsprechend reichen die Berechnungsergebnisse des Rentenversicherungsberichts 2007 bis zum Jahr 2021.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist im Rentenversicherungsbericht zu prüfen, ob der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet. Die verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bezüglich der Beitragssätze wird in den Modellrechnungen mittel- und langfristig nicht zwischen Arbeitnehmern und Rentnern unterschieden. Das verfügbare Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge. In den Modellrechnungen sind daher keine Annahmen zu Steuerquoten erforderlich. Auf Anregung des Sozialbeirats enthält der Rentenversicherungsbericht nicht nur Berechnungen zum Sicherungsniveau vor Steuern, sondern berücksichtigt neben der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine zusätzliche Versorgungsleistung aus einer Riester-Rente.

Für die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (zum 1. Juli) in Übersicht B 14 ausgewiesen. Im Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts ergibt sich eine durchschnittliche Rentenanpassung von 1,7 Prozent pro Jahr. Die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird in Übersicht B8 aufgezeigt.

Übersicht B8 zeigt darüber hinaus auch die Entwicklung des Versorgungsniveaus vor Steuern, das sich aus gesetzlicher Rente und Riester-Rente ergibt. Bei der Berechnung des Riester-Sparkapitals wird rechnerisch im Jahr 2002 mit dem Sparen begonnen. Das Bruttoentgelt steigt von 28 626 Euro im Jahr 2002 bis zum Jahr 2021 um durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr auf 42 254 Euro an (vgl. auch Übersicht B 14). Das Nettoentgelt vor Steuern steigt von 24 074 Euro im Jahr 2002 um durchschnittlich 2,0 Prozent pro Jahr auf 35 081 Euro an. Die etwas flachere Entwicklung der Nettoentgelte vor Steuern beruht auf einer Zunahme der Abgabenquote, für die neben dem Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Übersicht B8) auch eine Zunahme der Beiträge an Riester-Renten verantwortlich ist, dies auch aufgrund des Anstiegs des förderfähigen Höchstsatzes von 1 Prozent auf 4 Prozent bis zum Jahr 2008. Beiträge zu Riester-Renten sind gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) als Sozialbeiträge der Arbeitnehmer zu buchen. Der Anstieg der Abgabenquote der Arbeitnehmer auf 17,0 Prozent im Jahr 2021 in der langfristigen Vorausberechnung wird aber im Wesentlichen von der Höhe des Beitragssatzes zu Rentenversicherung bestimmt (vgl. Übersicht B8).

Bei der Berechnung des Riester-Sparkapitals wird entsprechend den Stufen des förderfähigen Höchstsatzes Folgendes unterstellt. Der (Brutto-)Sparbetrag beträgt 1 Prozent des Bruttoverdienstes in den Jahren 2002 und 2003, 2 Prozent des Bruttoverdienstes in den Jahren 2004 und 2005, 3 Prozent des Brutto-

verdienstes in den Jahren 2006 und 2007. Ab 2008 wird ein Sparbetrag von 4 Prozent des Bruttoverdienstes konstant gehalten. Vom (Brutto-)Sparbetrag werden konstant 10 Prozent Verwaltungskosten abgezogen. Der sich so ergebende (Netto-)Sparbetrag wird mit 4 Prozent pro Jahr verzinst. Im Ergebnis wird z. B. bei einem Rentenzugang im Jahr 2021 ein Kapitalstock von rd. 30 000 Euro erreicht. Für alle Zugangsjahre wird hier von einem einheitlichen Zugangsalter von 65 Jahren ausgegangen. Beim Rentenbezug wird die im Rentenversicherungsbericht unterlegte fernere Lebenserwartung 65-Jähriger unterstellt.

Die dem Rentenversicherungsbericht 2007 zugrunde liegenden Daten für den Zeitraum 2002 bis 2021 sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr	Bruttoentgelt in € p.a.	Entgelt vor Steuern in € p.a.	Abgabenquote ( ( 1 - 2 ) / 1 ) in %	Aktueller Rentenwert zum 1.7.	
				zum 1.7. in €	Veränderung in %
	1	2	3	4	5
2002	28.626	24.074	15,9	25,86	2,16
2003	28.938	24.234	16,3	26,13	1,04
2004	29.060	24.312	16,3	26,13	0,00
2005	29.202	24.379	16,5	26,13	0,00
2006	29.494	24.500	16,9	26,13	0,00
2007	30.054	25.078	16,6	26,27	0,54
2008	30.775	25.707	16,5	26,54	1,03
2009	31.360	26.167	16,6	26,97	1,62
2010	31.956	26.651	16,6	27,15	0,67
2011	32.563	27.202	16,5	27,26	0,41
2012	33.279	27.828	16,4	27,63	1,36
2013	34.044	28.468	16,4	28,30	2,42
2014	34.861	29.136	16,4	28,94	2,26
2015	35.733	29.865	16,4	29,53	2,04
2016	36.662	30.641	16,4	30,21	2,30
2017	37.652	31.453	16,5	30,92	2,35
2018	38.706	32.185	16,8	31,64	2,33
2019	39.828	33.118	16,8	32,10	1,45
2020	41.023	34.111	16,8	32,94	2,62
2021	42.254	35.081	17,0	33,83	2,70

Jahr	Bruttoentgelt in € p.a.	Sparanteil in %	Sparanteil Brutto in € p.a.	Anteil Verwaltung in %	Sparanteil Netto in € p.a.	Zinssatz in %	Kapital zum Jahresende in €
2002	28.626	1	286	10	258	4	268
2003	28.938	1	289	10	260	4	550
2004	29.060	2	581	10	523	4	1.116
2005	29.202	2	584	10	526	4	1.707
2006	29.494	3	885	10	796	4	2.603
2007	30.054	3	902	10	811	4	3.551
2008	30.775	4	1.231	10	1.108	4	4.846
2009	31.360	4	1.254	10	1.129	4	6.213
2010	31.956	4	1.278	10	1.150	4	7.658
2011	32.563	4	1.303	10	1.172	4	9.184
2012	33.279	4	1.331	10	1.198	4	10.797
2013	34.044	4	1.362	10	1.226	4	12.504
2014	34.861	4	1.394	10	1.255	4	14.309
2015	35.733	4	1.429	10	1.286	4	16.219
2016	36.662	4	1.466	10	1.320	4	18.241
2017	37.652	4	1.506	10	1.355	4	20.380
2018	38.706	4	1.548	10	1.393	4	22.644
2019	39.828	4	1.593	10	1.434	4	25.041
2020	41.023	4	1.641	10	1.477	4	27.579
2021	42.254	4	1.690	10	1.521	4	30.264

2. a) Wie hoch sind die Kosten der öffentlichen Förderung der privaten Altersvorsorge, d. h. die Zulagen plus Steuerausfälle durch den Sonderausgabenabzug für den Bundeshaushalt (bitte jährlich 2002 bis 2007 separate Ist-Werte sowie jährliche Annahmen der Bundesregierung bis 2030)?

Für die Zulagen nach §§ 84, 85 des Einkommensteuergesetzes – EStG (Grundzulagen, Kinderzulagen) werden keine Ausgabenansätze im Bundeshaushalt gebildet. Da die Zulagen direkt aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt werden, mindern sie das Aufkommen der Lohnsteuer für den Bund, die Länder und die Gemeinden. Im Rahmen der regelmäßigen Steuerschätzung werden diese Rotbuchungen jeweils neu und aktuell geschätzt.

Der die Zulagen ergänzende Sonderausgabenabzug senkt dagegen unmittelbar das Einkommensteueraufkommen. Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für Altersvorsorgebeiträge ist erst nach den Einkommensteuerveranlagungen und der Durchführung der steuerstatistischen Erhebungen bezifferbar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass maximal 50 Prozent des Zulagenvolumens als Sonderausgabenabzug hinzukommen dürfte. Die Daten zum Zulagenvolumen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Für die beispielsweise für das Jahr 2004 entstandenen Zulagenansprüche werden die Zulagen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Antragstellung in den Jahren 2005, 2006 und 2007 ausgezahlt. Die Altersvorsorgezulage kann bei der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluss des Beitragsjahres beantragt werden (Zulageantrag für das Beitragsjahr 2004 kann bis zum Ablauf des Jahres 2006 gestellt werden, so dass die Zulagenauszahlung spätestens zum 15. Februar 2007 erfolgt). Die Altersvorsorgezulage wurde erstmals im Jahr 2003 ausgezahlt.

Jahr	Altersvorsorgezulage – in Mio. € –
2003	72,5
2004	145,5
2005	333,5
2006	562,0
2007	1 070,8

Quelle: Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Nach einer aktuellen Auswertung des Statistischen Bundesamtes aus den bisher vorliegenden Daten der Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2002 bis 2004 gestaltete sich die über den Zulageanspruch hinausgehende steuerliche Wirkung in den einzelnen Veranlagungsjahren wie folgt:

Jahr	Auswirkung des § 10 a EStG – in Mio. € –
2002	38,5
2003	53,5
2004 <sup>1</sup>	107,4

<sup>1</sup> Für das Veranlagungsjahr 2004 sind nur die bis zum 28. Februar 2007 veranlagten Steuerpflichtigen erfasst.

- b) Wie hoch ist der Sparanteil an den eingezahlten Beiträgen in einer riestergeforderten privaten Altersvorsorge durchschnittlich?

Der Sparanteil an den eingezahlten Beträgen ist abhängig vom Produkt der geförderten Altersvorsorge sowie von den Konditionen der jeweiligen Anbieter. Die wichtigsten Formen sind die private Rentenversicherung (Lebensversicherung), Banksparpläne sowie Investmentfonds.

Bei den Riester-Produkten, die von Lebensversicherern angeboten werden, liegt der durchschnittliche Sparbeitrag bei rd. 84 Prozent des Beitrags. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Sparanteil über die Laufzeit des Vertrages nicht konstant ist. In den ersten Jahren ist der Sparanteil wegen der Abschlusskostenverteilung im Allgemeinen niedriger. Über die Einzelheiten wird der Versicherungsnehmer informiert, siehe Antwort zu Frage 2d).

Hinsichtlich der Riesterprodukte aus dem Banken- und Investmentbereich liegen keine konkreten Erkenntnisse über die Höhe des Sparanteils vor. Bei Banksparplänen verringert sich der Sparanteil um eventuelle Kontoführungsgebühren. Bei fondsgebundenen Sparplänen fallen ebenfalls entsprechende Kosten an, die beispielsweise dadurch erhoben werden, dass Verwaltungsgebühren aus dem Fondsvermögen entnommen werden.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Schätzung des Lehrbuchs „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 2007 4. Auflage, Band 2, S. 455), dass dieser Wert durchschnittlich weniger als 85 Prozent der eingezahlten Gelder beträgt?

Für die Riester-Produkte, die von Lebensversicherern angeboten werden, kann diese Schätzung bestätigt werden. Bei Lebensversicherungstarifen setzt sich der Beitrag aus einem Spar-, einem Risiko- und einem Kostenanteil zusammen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Lebensversicherern angebotenen Riesterprodukte. Generell liegt der Sparanteil bei kapitalbildenden Lebensversicherungstarifen im Durchschnitt bei gut 82 Prozent des Beitrags. Gemäß der

Antwort zu Frage 2b beträgt der Sparanteil bei Riester-Produkten im Durchschnitt 84 Prozent des Beitrags. Insoweit unterscheiden sich diese Riester-Produkte nicht wesentlich von den anderen kapitalbildenden Lebensversicherungstarifen.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2b.

- d) Wie hoch sind durchschnittlich der Kosten- und der Risikoanteil bei den Produkten der privaten Altersvorsorge?

Der Bundesregierung sind weder der Risikoanteil noch die durchschnittlichen Kosten bei den Produkten der privaten Altersvorsorge (Rentenversicherungen, Banksparpläne und Investmentverträge) bekannt. Zudem ist nicht bekannt, welche Investmentfonds im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) konkret genutzt werden. Konkrete Erkenntnisse liegen nur hinsichtlich der Lebensversicherung vor. Dort machen Kosten- und Risikoanteil zusammen im Durchschnitt rund 16 Prozent des Beitrags aus.

Allgemein ist zu den zertifizierten Produkten der Altersvorsorge auf Folgendes hinzuweisen:

Im Zertifizierungsverfahren prüft die Zertifizierungsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG ausschließlich die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten. Der private Altersvorsorgevertrag muss unabhängig vom konkreten Produkt eine Regelung vorsehen, „dass die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeiträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden“.

In der vorvertraglichen Information gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltZertG hat der Anbieter über die Höhe und zeitliche Verteilung der zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten bzw. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals zu informieren.

Gemäß § 7 Abs. 4 AltZertG muss der Anbieter seinen Vertragspartner jährlich schriftlich über die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals informieren.

Der Anbieter muss die jährliche Verbraucherinformation nicht der Zertifizierungsstelle vorlegen. Die Zertifizierungsstelle hat somit keinen Marktüberblick, welche durchschnittlichen Kosten erhoben werden. Insoweit werden lediglich Stichprobenprüfungen bei einzelnen Anbietern durchgeführt.

- e) Unterliegt die Angemessenheit des Kostenanteils einer öffentlichen Kontrolle, und wenn ja, in welcher Weise wird die Angemessenheit kontrolliert und transparent gemacht?

Die Angemessenheit des Kostenanteils wird weder im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens noch von der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde formal geprüft.

Im Bereich der Versicherungsaufsicht wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen der internen Berichterstattung von Versicherungsunternehmen allerdings die Kostenentwicklung in den einzelnen Bestandsgruppen bzw. Abrechnungsverbänden kontrolliert.

Außerdem hat gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen vom 18. Dezember 2007 bei der Lebensversicherung der Versicherer dem Versicherungsnehmer Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten zur Verfügung zu stellen.

Bei Investmentfonds unterliegen die dem Fondsvermögen in Rechnung gestellten Kosten keiner Genehmigung durch die BaFin. Diese sind jedoch in den Vertragsbedingungen und im Verkaufsprospekt transparent zu machen. Die Einhaltung dieser Transparenzanforderungen unterliegt der Aufsicht durch die BaFin.

Allgemein ist zu ergänzen, dass die europäische Richtlinie MiFID (Markets in Financial Instruments Directive), die durch das Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, die europaweite Verbesserung des Anlegerschutzes durch neue Verhaltens- und Transparenzpflichten zum Ziel hat. So haben die Anbieter unter anderem die Verpflichtung, Kosten (Provisionen etc.) transparent zu machen und zu veröffentlichen sowie eine dem Kunden angemessene Beratung zu gewährleisten.

- f) Welche monatliche Auszahlung kann ein vollzeiterwerbstätiger Durchschnittsverdiener (zwei Varianten: Alleinstehende/r sowie Alleinverdiener/in mit zwei Kindern) bei einer maximalen Förderung nach 20, 30 und 40 Jahren Einzahlungen in eine Riesterrente erwarten (bei einem Garantiezins von 2007 von 2,25 Prozent; alternativ: 3 Prozent und 4 Prozent)?
- g) Welche monatliche Auszahlung kann ein/e vollzeiterwerbstätige/r Niedriglohnverdiener/in (definiert als Bruttomonatseinkommen von zwei Dritteln des Medians nach IAB) unter denselben Bedingungen wie 2f erwarten?
- h) Welche monatliche Auszahlung kann ein/e vollzeiterwerbstätige/r Verdiener/in mit 1 400 Euro Bruttoeinkommen unter denselben Bedingungen wie 2f erwarten?

Antwort zu den Fragen 2f bis 2h.

Die Berechnungsergebnisse für Monatsrenten für verschiedene Verdienste, unterschiedliche Einzahlungsdauern und Zinssätze sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Zinssatz	mtl. Bruttoeinkommen	Jahre der Einzahlung		
		20	30	40
2,25%	2.458 €	137 €	226 €	341 €
	1.798 €	100 €	165 €	249 €
	1.400 €	78 €	129 €	194 €
3%	2.458 €	158 €	274 €	433 €
	1.798 €	116 €	200 €	317 €
	1.400 €	90 €	156 €	247 €
4%	2.458 €	192 €	355 €	600 €
	1.798 €	141 €	260 €	439 €
	1.400 €	110 €	202 €	342 €

- i) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie von Corneo und Kollegen ([http://www.fu-berlin.de/wiwiss/institute/finanzen/corneo/dp/Riester\\_CKS.pdf](http://www.fu-berlin.de/wiwiss/institute/finanzen/corneo/dp/Riester_CKS.pdf)), nach der die Riesterförderung nicht zu einer Erhöhung der Sparneigung von Geringverdienern führt und daher die Riesterförderung massive „Mitnahmeeffekte“ produziert?

Die Studie „Erhöht die Riester-Förderung die Sparneigung von Geringverdienern?“ von Prof. Corneo et al. basiert auf einem sehr abstrakten methodischen Ansatz und einer empirisch nur sehr begrenzt aussagekräftigen Datengrundlage. So muss nach eigener Aussage zur Absicherung eines ausreichenden Stichprobenumfangs ein relativ breiter Einkommensbereich einbezogen wer-



den, so dass die Betrachtung von „Geringverdienern“ problematisch ist. Zudem lässt der Stützzeitraum 2000 bis 2004 die für das Wachstum bei den Riester-Verträgen besonders dynamischen Jahre 2006 und 2007 außen vor. Zentrales Ergebnis der Studie ist, dass bis 2005 Geringverdiener ihre Sparleistung in unveränderter Höhe in Riester-Verträge umgeschichtet haben sollen. Dieses Ergebnis ist jedoch vor dem Hintergrund des methodischen Ansatzes und der Datenbasis zweifelhaft und wird selbst von Prof. Corneo als nicht sicher eingeschätzt. Doch selbst wenn das Ergebnis der Realität entspräche, wäre dies nicht als Kritik an der Riester-Rente zu werten, da sich die Altersvorsorge der Geringverdiener in jedem Fall verbessert hätte.

- j) Plant die Bundesregierung – wie von den genannten Autoren angeraten (a. a. O., S. 18) – eine umfassende Evaluierung der Förderung der privaten Altersvorsorge, bevor sie die massive Subventionierung der privaten Altersvorsorge fortführt oder sogar noch ausweitet?
- k) Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in einer solchen Evaluierung?  
Falls keine Überprüfung geplant ist, bitte begründen warum nicht?

Antwort zu den Fragen 2j und 2k.

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes sieht § 154 SGB VI vor, dass der in jeder Wahlperiode vorzulegende ergänzende Bericht zum Rentenversicherungsbericht (Alterssicherungsbericht) um Darstellungen zur staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge zu ergänzen ist. Insbesondere ist über den Umfang der Inanspruchnahme der Riester-Förderung und der steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung sowie über den dadurch erreichten Verbreitungsgrad zu berichten. Die nächsten aktuellen Zahlen zur Situation und Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge werden im Rahmen des 2008 zu erstattenden Alterssicherungsberichts der Bundesregierung vorliegen.

- 3. a) Ist der Bundesregierung die von „Monitor“ zitierte Analyse der Deutschen Rentenversicherung bekannt, seit wann sind ihr diese Informationen gegebenenfalls bekannt?

In der Monitor-Sendung „Trotz Riester-Rente keinen Cent zusätzlich“ am 10. Januar 2008 wurde auf Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bezug genommen. Die Berechnungen wurden laut Handelsblatt vom 14. Januar 2008 von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg für Walter Hirrlinger (Präsident des VdK) erstellt. Ergebnisse dieser Berechnungen wurden in der Monitor-Sendung am 10. Januar 2008 präsentiert. Zum Teil wurden diese bereits in der Ankündigung der Sendung genannt. Die Bundesregierung erhielt erst durch diese Ankündigung von den Berechnungen Kenntnis.

- b) Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Analyse der Rentenversicherung und ihren eigenen Berechnungen?

Berechnungen zum Verhältnis von gesetzlicher Rente zur Grundsicherung können seriös nur auf Basis heutiger Werte erfolgen, weil das zukünftige Grundsicherungsniveau nicht bekannt ist. Entsprechend erreicht ein Durchschnittsverdiener, der neben Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch für eine Riester-Rente anspart, nach 20 Jahren ein Alterseinkommen aus beiden Quellen, das über dem durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf der 65-Jährigen und Älteren in Höhe von 627 Euro liegt. Ohne Riester-Rente sind 27 Jahre erforderlich. Die zitierte Berechnung kommt zu einem anderen Ergebnis, weil sie nicht auf heutigen Werten basiert.

- c) Wie verändert sich die Anzahl der notwendigen Jahre Beitragszahlungen für eine/n Durchschnittsverdiener/in (alternativ: Niedriglohnverdiener/in), um eine Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erreichen bis 2030 (ohne Riesterrente)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

- d) Wie verändert sich die Anzahl der notwendigen Jahre Beitragszahlungen für eine/n Durchschnittsverdiener/in (alternativ: Niedriglohnverdiener/in), um eine Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erreichen bis 2030 (mit maximaler Riesterrente)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

4. Ist das gesetzlich normierte Mindestsicherungsniveau vor Steuern von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 geeignet und ausreichend, um Rentenansprüche oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu garantieren?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um eine bedarfsabhängige und nachrangige Sozialhilfeleistung. Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dann, wenn alle verfügbaren Mittel nicht ausreichen, einen Lebensunterhalt in Höhe des Grundsicherungsniveaus (soziokulturelles Existenzminimum) zu bestreiten. Ob heute oder in der Zukunft Anspruch auf Grundsicherung im Alter besteht, hängt daher nicht davon ab, ob und wenn ja in welcher Höhe Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden, sondern entscheidend sind alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

5. a) Wie hoch liegt bei den letzten Rentenzugangsjahrgängen die durchschnittliche Anzahl von Beitragsjahren?

Die Höhe der durchschnittlichen Anzahl von Beitragsjahren beim Rentenzugang der Versichertenrenten in den Jahren 1993 bis 2006 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Durchschnittliche Beitragsjahre der Versichertenrenten  
beim Rentenzugang**

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1993	36,2	21,6	42,8	34,8
1994	36,4	22,5	42,8	34,9
1995	36,4	23,2	42,6	36,6
1996	36,7	23,7	40,8	36,9
1997	37,0	23,8	40,4	36,8
1998	37,2	24,2	40,2	37,1
1999	37,1	24,0	40,7	37,0
2000	37,2	23,3	40,9	37,7
2001	37,1	23,1	40,7	37,5
2002	37,0	22,4	40,8	37,1
2003	36,3	22,3	41,0	37,3
2004	35,7	22,2	40,7	37,4
2005	35,5	21,8	40,9	37,0
2006	35,5	22,7	40,4	37,1

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

- b) Wie hoch ist derzeit (nach den letzten verfügbaren Statistiken) der Anteil an erwerbstätigen Personen, die weniger als 1 450 Euro (alternativ: 1 625 und 1 850 Euro) brutto verdienen?

Eine Verteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten nach Klassen (2 500 Euro) hochgerechneter Jahresentgelte ist aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung zuletzt für das Jahr 2005 verfügbar. Danach erzielten rund 24 Prozent der versicherungspflichtig Beschäftigten ein beitragspflichtiges Jahresentgelt von bis zu 17 500 Euro, rund 31 Prozent ein Entgelt von bis zu 20 000 Euro und rund 38 Prozent ein Entgelt von bis zu 22 500 Euro.

Aus dieser Statistik können allerdings keine Schlüsse über die Höhe der zukünftigen Altersversorgung dieser Personen gezogen werden, da diese Verdienste nur für dieses Jahr gelten und die zukünftige Rentenanwartschaft bei einer Erwerbskarriere von 45 Jahren nur zu gut 2 Prozent bestimmen. Viele, die sich heute in Ausbildung befinden oder etwa wegen einer vorübergehenden Teilzeitbeschäftigung wenig verdienen, werden in Zukunft höhere Verdienste erzielen und damit auch höhere Rentenanwartschaften erhalten. Zudem steigt der Verdienst typischerweise im Laufe der Erwerbsbiografie an. Für die Höhe der Rentenanwartschaft ist der Verlauf der Entgelte über die gesamte Erwerbskarriere maßgeblich. Die Einkommensverteilung eines Kalenderjahres liefert hier keinen Erkenntniswert.

6. Wie bewertet die Bundesregierung zwei aktuell diskutierte Vorschläge zur Reform der Alterssicherung:
- den Vorschlag zur Einführung einer „Sockelrente“ in der gesetzlichen Rentenversicherung für langjährige Beitragszahler und -zahlerinnen (Vorschlag: Prof. Rürup)?

Der Vorschlag ist abzulehnen. Mit den drei Säulen gesetzliche Rentenversicherung, private Altersvorsorge und betriebliche Alterssicherung verfügt Deutschland über ein stabiles, belastbares, flexibles und zukunftsfähiges Renten- und Altersvorsorgesystem. Es besteht keine Notwendigkeit für eine grundlegende Änderung des Alterssicherungssystems, wie es die Einführung einer Sockelrente bedeuten würde. Ihre Einführung würde zugleich die auf die nachhaltige Sicherung der Sozialsysteme gerichteten Maßnahmen der letzten Jahre unterlaufen, da sie – je nach Ausgestaltung – mit finanziellen Belastungen in Milliardenhöhe verbunden wäre. Eine einseitig an die Dauer der Beitragszahlung aber nicht an die Höhe der Beiträge geknüpfte, steuerfinanzierte Sockelrente widerspricht zudem dem Äquivalenzprinzip der deutschen Rentenversicherung. Wenn Beitragsleistungen nicht mehr zu entsprechenden Rentenleistungen führen, schafft dies negative Leistungsanreize und führt zu unerwünschten Mitnahmeeffekten. Zum Beispiel würde eine aus Teilzeitbeschäftigung mit unterdurchschnittlicher Vergütung resultierende Rente auf eine Sockelrente aufgestockt, auch wenn die konkrete Vermögenssituation eine solche steuerfinanzierte Pauschalleistung gar nicht erfordert.

- den Vorschlag zur Einführung einer (teilweisen) Nichtanrechnung der Erträge aus einer Riesterrente bei der Grundsicherung im Alter?
- Ist die Bundesregierung der Meinung, dass durch diese Maßnahmen die private Alterssicherung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung privilegiert würde, weil diese – im Gegensatz zur gesetzlichen Rente – zu mindestens teilweise anrechnungsfrei gestellt würde?

Antwort zu den Fragen 6b und 6c.

Der Vorschlag ist abzulehnen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich nicht um eine von der persönlichen Situation unabhängige Mindest- oder Grundrente, sondern um eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung. Ausnahmeregelungen bei der Anrechnung von Einkünften stehen deshalb mit dem in § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgeschriebenen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe in Konflikt. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass zur Bestreitung des Lebensunterhalts alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Einkommen, die nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck bestimmt sind, müssen deshalb für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Eine Riester-Rente dient ebenso wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter, beide Alterseinkünfte sind deshalb in vollem Umfang auf einen Grundsicherungsanspruch anzurechnen.

Eine Begrenzung der Anrechnung einer Riester-Rente im Alter auf beispielsweise 50 Prozent würde dazu führen, dass ältere Menschen, die neben einer Riester-Rente auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, ein verfügbares Einkommen erhalten, das um 50 Prozent der bezogenen Riester-Rente erhöht ist. Dies bedeutet, dass mit Sozialhilfeleistungen ein oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegender Lebensstandard finanziert würde.

Wegen der erhöhten Bedürftigkeitsschwelle würden deutlich mehr ältere Menschen als bisher die Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllen. Die Zahl der Leistungsberechtigten würde ansteigen.

Zusätzlich würden Veränderungen bei der Anrechnung von Alterseinkünften aus privater Altersvorsorge zwangsläufig zu Abgrenzungsproblemen führen. Fraglich wäre, welche Alterseinkünfte nicht oder nur teilweise auf einen Grundsicherungsanspruch anzurechnen wären. So wäre insbesondere nicht begründbar, warum die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in erheblichem Umfang auf vom Rentner geleisteten Beitragsanteilen beruht, in vollem Umfang anzurechnen ist, nicht aber Riester-Renten von Geringverdienern, die während der Erwerbsphase mit bis zu 90 Prozent steuerlich gefördert wurden.

Deshalb würde der Vorschlag zur Einführung einer Nichtanrechnung der Erträge aus einer Riester-Rente aus Gleichbehandlungsgründen, aber auch um eine offensichtliche Benachteiligung von Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden, letztlich auch eine Einbeziehung von gesetzlichen Renten in die verminderte Anrechnung zur Konsequenz haben. Damit würde aber das Nachrangigkeitsprinzip der Grundsicherung weiter ausgehöhlt und die Zahl der hilfebedürftigen Personen in der Grundsicherung noch stärker ansteigen als nach dem ursprünglichen Vorschlag.

7. Sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf zur Verhinderung einer massiven Wiederkehr von Altersarmut, und welche Maßnahmen in der Rentenpolitik verfolgt sie dabei?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich einer „massiven Wiederkehr von Altersarmut“ vor. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes bezogen Ende 2006 nur knapp 2,3 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Grundsicherung im Alter. Auch nach den neuen Daten der europaweiten Erhebung EU-SILC zeigt sich keine solche Entwicklung. Danach liegt die Armutsrisikoquote – der zufolge jemand als armutsgefährdet gilt, dessen Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Äquivalenzeinkommens (Median) der Gesamtbevölkerung beträgt – für die Bevölkerung insgesamt bei 13 Prozent. Für die 65-Jährigen und Älteren liegt sie mit ebenfalls 13 Prozent gleichauf, obwohl in dieser Erhebung selbst genutztes Wohneigentum vernachlässigt wird, wodurch die Armutsrisikoquote Älterer höher ausfällt. Da ältere Haushalte eine höhere Eigentumsquote und geringere Hypothekenbelastungen aufweisen, weisen andere Erhebungen, die dies berücksichtigen, eine unterdurchschnittliche Armutsrisikoquote Älterer aus. Im europäischen Vergleich liegt die Armutsrisikoquote der Älteren in Deutschland deutliche sechs Prozentpunkte unter dem EU25-Schnitt von 19 Prozent.

Ob Altersarmut zukünftig ein größeres Problem darstellen wird, lässt sich verlässlich nicht abschätzen. Eine ausschließliche Orientierung an der Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente reicht keinesfalls aus. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Einkommenssituation im Alter bereits heute nicht mehr vorwiegend an der Höhe der gesetzlichen Rente festgemacht werden kann und dies in noch größerem Maße für die Zukunft gilt. Alle verfügbaren statistischen Informationen belegen zugleich, dass eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Rückschluss auf die Einkommenssituation im Alter zulässt.

Die Bundesregierung hat mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der verbesserten rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten der Pflege und Kindererziehung sowie der massiven Förderung der zusätz-

lichen Altersvorsorge zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Altersarmut umgesetzt. Mit dem Rentenversicherungsbericht, dem Alterssicherungsbericht und dem Armuts- und Reichtumsbericht dokumentiert die Bundesregierung regelmäßig und umfassend den aktuellen Erkenntnisstand. Nur auf Basis sorgfältiger Prüfung kann möglicher Handlungsbedarf für die Zukunft erkannt werden.

Ziel der Bundesregierung ist es vor allem, nicht erst dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn Altersarmut eingetreten ist. Die Alterssicherung ist ein Spiegelbild der Erwerbsbiografie. Altersarmut muss daher vordringlich in der Erwerbsphase bekämpft werden. Eine auskömmliche Altersversorgung setzt voraus, dass es Beschäftigungsmöglichkeiten gibt und angemessene Löhne gezahlt werden.



